

Das Grunddeputat in Futtergetreide soll vierteljährlich im voraus gegeben werden, erstmalig im September für die Monate August und September und ab 1.10. zum Quartalersten.

Betr. Kartoffelversorgung wurde für das Jahr 1949/50 einstimmig folgendes beschlossen:

Sämtliche Betriebsangehörige erhalten für sich und ihre Familienangehörigen 2 dz Speisekartoffeln, die Kartenempfänger gegen Abgabe der Einkellerungsscheine. Selbstversorger erhalten für die ersten 4 Familien-Mitglieder pro Kopf 2 dz Futterkartoffeln, Teilselbstversorger und Kartenempfänger, die ein Schwein füttern, erhalten für die ersten 4 Familien-Mitglieder 2 dz Futterkartoffeln, für jedes weitere Familienmitglied 1 dz Futterkartoffeln.

Außerdem erhalten die 3 bei der Getreideversorgung festgelegten Gruppen der Belegschaftsmitglieder für jeden Arbeitstag 4 bzw. 5, bzw. 6 kg Kartoffeln.

Diese Arbeitsprämie soll in Form von Speisekartoffeln geliefert werden. Die Ausgabe der Kartoffeln soll erfolgen in der Form, daß die Grundmengen während der Kartoffelernte geliefert werden, die Arbeitsprämie rückwirkend für das gesamte vergangene Jahr im April bzw. Mai mit Stichtag ab 1.4.1949.

Die Grunddeputate sollen ausgegeben werden im Oktober für die Zeit vom 1.7.1949 bis 30. 6. 1950.

Die Kartoffeln werden berechnet mit dem am Liefertage geltenden Marktpreise.

750
1000
1100

Im Bericht sollen die Deputierten nach dem Verzeichnis vom 1. 1. 1949
zusammengefasst mit besonderer Angabe der Zahl der Parteimitglieder
aufgeführt werden. Die Angaben von 1949 sind zu verwenden.

Die Untersuchung und Prüfung sollen zum Freie von 20 DM je
 2. Die Untersuchung und Prüfung sollen zum Freie von 20 DM je
 3. Die Untersuchung und Prüfung sollen zum Freie von 20 DM je
 4. Die Untersuchung und Prüfung sollen zum Freie von 20 DM je
 5. Die Untersuchung und Prüfung sollen zum Freie von 20 DM je
 6. Die Untersuchung und Prüfung sollen zum Freie von 20 DM je
 7. Die Untersuchung und Prüfung sollen zum Freie von 20 DM je
 8. Die Untersuchung und Prüfung sollen zum Freie von 20 DM je
 9. Die Untersuchung und Prüfung sollen zum Freie von 20 DM je
 10. Die Untersuchung und Prüfung sollen zum Freie von 20 DM je